Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/2723

29. 07. 88

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Hillerich und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/2667 —

Entschließung oder Entscheidung zur Umweltbildung in der Europäischen Gemeinschaft

Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft hat mit Schreiben vom 27. Juli 1988 – Kab/Parl/I B 1 – 0103–3 – 31/88 – im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft, dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung

Nach Ansicht der Bundesregierung ist es erforderlich, in der Europäischen Gemeinschaft möglichst rasch eine bildungspolitische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Umweltbildung einzuleiten. Dies entspricht auch der Position der Kultusminister und -senatoren der Länder in der Bundesrepublik Deutschland.

Die Initiative für eine Entschließung zur Umweltbildung war Anfang Januar d. J. von der deutschen Präsidentschaft ergriffen worden und von allen Delegationen, der Kommission sowie vom Ausschuß für Jugend, Kultur, Bildung, Information und Sport des Europäischen Parlaments lebhaft begrüßt worden. Im Laufe der Beratungen war die Kommission dann zu der Ansicht gelangt, daß diese Materie in der Rechtsform einer Entscheidung und nicht in der einer Entschließung zu verabschieden sei. Die Kommission hat daraufhin am 10. Mai d. J., wenige Tage also vor der am 24. Mai stattfindenden Ratssitzung, den Entwurf einer Entscheidung eingebracht (Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über Maßnahmen der allgemeinen und beruflichen Bildung zur Verhütung von Umweltschäden – Ratsdokument 6091/88 vom 10. Mai 1988). In mehrfacher Hinsicht war dieser Entscheidungs-

Vorschlag am 24. Mai noch nicht beratungs- und verabschiedungsreif: Das Europäische Parlament hatte noch keine Gelegenheit gehabt, zu dem Vorschlag Stellung zu nehmen, und der innerstaatliche Meinungsbildungsprozeß hatte bei einer Reihe von Ratsmitgliedern noch nicht stattgefunden oder nicht einmal begonnen. Der Rat verabschiedete daraufhin den Entschließungsentwurf, und zwar mit einer Protokollnotiz, durch die sichergestellt wird, daß die weiteren Beratungen über den Entscheidungs-Vorschlag durch die Verabschiedung des Entschließungsentwurfs nicht präjudiziert worden sind.

1. Wenn der Entwurf zu dieser Entschließung tatsächlich auf die Initiative der deutschen Präsidentschaft zurückzuführen ist und auch die Vertretung der Bundesregierung in der Kommission diesen Entwurf lebhaft begrüßt hat, wie erklärt sich die spätere Abwehr der Bundesregierung im Ministerrat gegenüber der rechtsverbindlichen Form einer Entscheidung zur Umweltbildung?

Der Entscheidungs-Vorschlag war zum Zeitpunkt der Sitzung des EG-Bildungsministerrats am 24. Mai 1988 aus den o. g. Gründen nicht beratungs- und verabschiedungsreif. Der Rat verabschiedete daraufhin den Text einer Entschließung zur Umweltbildung, über den in mehreren Beratungen des EG-Bildungsausschusses voller Konsens erzielt worden war und der die Aufnahme einer umfassenden Zusammenarbeit auf diesem Felde ohne Zeitverlust ermöglicht. Von einer Abwehrhaltung der Bundesregierung kann keine Rede sein, vielmehr erfolgte die Beschlußfassung des Rates einvernehmlich.

2. Wieweit sind inzwischen die Verhandlungen über eine Entscheidung zur Umweltbildung gediehen? Was hat die Bundesregierung dafür getan, bzw. welche Initiativen plant sie in dieser Richtung? Hält die Bundesregierung eine Entscheidung über Umweltbildung überhaupt für wünschbar und möglich? Wenn nicht, weshalb nicht?

Die weiteren Initiativen liegen beim griechischen Erziehungsminister als dem derzeitigen Präsidenten des Rates und der im Rat vereinigten Bildungsminister. Deren Ergebnis soll und kann nicht vorgegriffen werden. Nach Auffassung der Bundesregierung ist jedoch die Form der Entschließung die geeignetere, um bildungspolitische Zusammenarbeit in der EG auch auf solchen Feldern zu ermöglichen, für die der Vertrag allein keine Rechtsgrundlage bietet. Dies gilt auch für die Umweltbildung. In dieser Frage besteht mit dem Bundesrat volle Übereinstimmung (vgl. den Beschluß des Bundesrates vom 20. Mai 1988 zum Entwurf für eine Entschließung des Rates zur Einleitung einer europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Umweltbildung – BR-Drucksache 180/88).

3. Besteht ein Zusammenhang zwischen dem – wie berichtet – widersprüchlichen Verhalten der Bundesregierung und der Kulturhoheit der Länder bzw. etwaigen Einsprüchen von Kultusministern in Fragen der Umweltbildung?

Die obigen Ausführungen machen deutlich, daß von einem „widersprüchlichem Verhalten" der Bundesregierung keine Rede sein kann. Zu dem Entwurf einer Entschließung zur Umweltbildung, der am 24. Mai d. J. vom Rat der EG-Bildungsminister verabschiedet wurde, hatte die zwischen Bund und Ländern erfolgte Abstimmung volles Einvernehmen ergeben.

4. Welche Konsequenzen hätte eine rechtsverbindliche Entscheidung der EG-Bildungsminister über Umweltbildung im Hinlick auf Initiativen der Bundesregierung gegenüber der Kultusministerkonferenz?

Das Verfahren der innerstaatlichen Abstimmung zwischen Bund und Ländern ist bei Entschließungs-Entwürfen und Entscheidungs-Vorschlägen das gleiche. Es regelt sich nach der Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Regierungen der Länder vom 17. Dezember 1987 über die Unterrichtung und Beteiligung des Bundesrates und der Länder bei Vorhaben im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften in Ausführung von Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 zur Einheitlichen Europäischen Akte vom 28. Februar 1986.

5. Wie schätzt die Bundesregierung die Handlungsfähigkeit des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft auf der Ebene der EG-Bildungsminister in Fragen der Umweltbildung ein
   - im Verhältnis zu vorhandenen oder noch nicht vorhandenen Übereinkünften der Kultusministerkonferenz,
   - im Verhältnis zu anderen Bundesministerien (Wirtschaft, Umwelt, Landwirtschaft),
   - im Verhältnis zu den anderen EG-Mitgliedstaaten,
   - während und nach der deutschen Präsidentschaft in der Europäischen Gemeinschaft?

Der Bundesminsiter für Bildung und Wissenschaft stimmt die gegenüber dem Rat und dem im Rat vereinigten Bildungsministern zu vertretenden Positionen regelmäßig mit allen Beteiligten nach den dafür vorgesehenen Verfahren ab: Mit den Ländern bzw. mit Kultusministerkonferenz nach der o. g. Bund-Länder-Vereinbarung vom 17. Dezember 1987, mit den anderen Bundesressorts nach der Geschäftsordnung der Bundesregierung, mit den anderen Ratsmitgliedern nach Maßgabe der Artikel 148 und 149 EWG-Vertrag. Im Falle der von der Bundesregierung ergriffenen Initiative für eine enge europäische Zusammenarbeit zur Förderung der Umweltbildung hat dies zu einem bemerkenswerten europa-, bildungs- wie umweltpolitischen Erfolg geführt.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333